

Satzung

des Radfahrervereins „Rosalia 1908“e.V. Hatzenbühl

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der unter dem Namen „ Radfahrerverein Rosalia 1908 Hatzenbühl e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragene Verein mit dem Sitz in Hatzenbühl, hat den Zweck, Förderung sportlicher Übung und Leistung, insbesondere Radsport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Veranstaltung eines alljährlichen Straßenrennens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Radfahrer Bundes e.V., des Sportbundes Pfalz und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich eines unbescholtenen Lebenswandels erfreut.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

Um als aktives oder passives Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Angemeldeten entscheidet jedoch der Gesamtausschuss unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied der Satzung oder den Anweisungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, oder durch seinen Lebenswandel dem guten Ruf des Vereins schadet. Vor jeder Vereinstrafe ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Kommt ein Mitglied der Zahlung des Vereinsbeitrages nicht nach, so verliert es automatisch die Mitgliedschaft im Verein, wenn eine vierwöchige Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt, insbesondere bei der Mitgliederversammlung. Sie besitzen das Recht, den Ausschuss zu wählen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und in den Ausschuss gewählt zu werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Bei Beerdigungen und Seelengottesdienst eines Mitgliedes wird erwartet, dass sich die Mitglieder daran beteiligen.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der Verein Daten, wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV – System auf. Diese personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 8

Regelung über das recht am eigenen Bild

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie im Print – und Telemedien veröffentlichen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Ausschuss.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss und die Kassenprüfer. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch die Wahl per Handzeichen (Akklamation), es sei denn, dass in der Mitgliederversammlung nach Antrag eines Mitgliedes beschlossen wurde, dass die Wahl schriftlich erfolgt, oder wenn bei der Wahl zwei Vorschläge bestehen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, dass diese Satzung ein anderes bestimmt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor Eröffnung der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Der Ausschuss kann bei Bedarf auch während des Geschäftsjahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem gleichen Wege

§ 11

Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Rennleiter, dem Jugendleiter, sieben Beisitzern und dem Vereindiener. Ihm obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Der Ausschuss arrangiert die Festlichkeiten, beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt deren Tagesordnung. Der Ausschuss kann sich selbst ergänzen, wenn ein Mitglied ausscheidet. Die Zusammensetzung des Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung nach dem jeweiligen Bedarf geändert werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

1. Vorsitzender
Schriftführer
Rennleiter
Vereinsdiener
Jugendleiter
Pressewart
2 Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

2. Vorsitzender
Kassierer
Bannerführer
Touristikwart
3 Beisitzer
Die Wiederwahl ist zulässig

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Ausschuss.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der erste Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und führt in diesem den Vorsitz. Ebenso in der Mitgliederversammlung. Er übernimmt den Einlauf zur geschäftlichen Erledigung und vollzieht die gefassten Beschlüsse im Benehmen mit dem Schriftführer.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§ 13

Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz, führt das Protokollbuch unter Aufsicht des Vorstandes, verwaltet das Archiv und Inventar und unterzeichnet mit dem ersten Vorsitzenden.

§ 14

Kassier, Kassenprüfung

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Gebühren und Beträge ein, bestreitet die laufenden Ausgaben auf Weisung des Vorstandes und setzt am

Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Beihilfe des Schriftführers den Kassen- bzw. den Vermögensstand fest.

Die Kasse des Vereins wird vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft, die ein Jahr vorher von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Haftpflicht

Für alle Unfälle, die bei einer Vereinsausfahrt oder bei einem Vereinsrennen einem Mitglied zustoßen, haftet in keinem Fall der Verein. Jedes Mitglied haftet vielmehr für sich selbst. Der Verein lehnt jede Regresspflicht ab.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn dem Verein weniger als sieben Mitglieder angehören, oder wenn der Verein nicht imstande ist, seinen Zweck zu erfüllen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Pfälzischen Radfahrerbund e. V. mit Sitz in Ludwigshafen/Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden. Sie bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2016 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hatzenbühl in der Pfalz, den 30.März 2016

Dieter Glögger
Vorstand